



HESSISCHER LANDTAG

09. 02. 2022

Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen

Drucksache 20/6049

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Drucksache 20/6400

Änderungsantrag

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/7856

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 20/7856 – die geänderte Fassung des Gesetzentwurfs ist als Anlage beigefügt – in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD gegen AfD, Freie Demokraten, DIE LINKE)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der 80. Plenarsitzung am 7. Juli 2021 überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2022 über den Gesetzentwurf und die beiden Änderungsanträge beraten, den Änderungsantrag Drucks. 20/6400 mit den Stimmen der CDU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der AfD und der Freien Demokraten gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt, den Änderungsantrag Drucks. 20/7856 mit den Stimmen der CDU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der Freien Demokraten gegen die Stimmen der AfD und der Fraktion DIE LINKE angenommen und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Wiesbaden, 9. Februar 2022

Berichterstattung:
Frank Diefenbach

Ausschussvorsitz:
Petra Müller-Klepper

Anlage

Gesetz zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen¹

Vom

Artikel 1

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies

 1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte, oder
 2. aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von
 - a) Vorhaben der Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung, sofern die Rohstoffe ausschließlich für Zwecke verwendet werden, für die sie außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können,
 - b) sonstigen Vorhaben von überregionaler Bedeutung,
 - c) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur oder
 - d) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Radverbindungen mit einem besonders hohen Potenzial im Alltagsverkehr, das nach einem durch das für Verkehr zuständige Ministerium anerkannten Verfahren in der Regel 1.500 Fahrten am Tag beträgt oder für unselbstständige Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßenerforderlich ist.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 bedürfen bei Schutz- oder Bannwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung zu Schutz- oder Bannwald nach Abs. 1 oder Abs. 2.“
 - bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Die obere Forstbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 von der Änderung der Erklärung zu Bannwald absehen, wenn die Maßnahme der Waldumwandlung nicht mehr als 0,5 Hektar Waldfläche in Anspruch nimmt und nicht länger als ein Jahr andauert oder die mit der Bannwalderklärung verfolgten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.“
 - cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 muss bereits bei Antragsstellung glaubhaft gemacht werden, dass in Anspruch genommene Flächen wieder vollständig aufgeforstet werden können.“
 - c) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Waldbesitzer“ die Wörter „sowie in Eigentumsrechten betroffene Personen“ eingefügt.
2. § 31 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 86-41.